

**Beschluss Nr. 47/20
des Gemeinderates vom 10.12.2020**

Der Gemeinderat beschließt in seiner öffentlichen Sitzung die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege) vom 28.09.2020, zuletzt geändert am 23.10.2020, entsprechend der beigefügten Anlage.

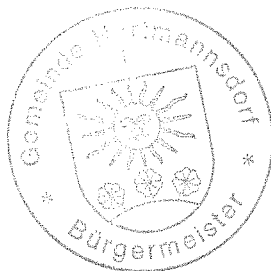
Abstimmungsergebnis:

von 15 Gemeinderäten 11 anwesend + Bürgermeister

Ja -Stimmen: 12 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Gemäß § 20 SächsGemO waren keine Gemeinderäte von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Weinert
Bürgermeister



Post- und Besucheranschrift
Gemeinde Hartmannsdorf
Untere Hauptstraße 111
09232 Hartmannsdorf

Sie erreichen uns mit den Buslinien
650 - Haltestelle Feuerwehr
657 - Haltestelle A.-Günther-Platz

Zentraler Kontakt

Telefon: 03722 40230
Telefax: 03722 92333
E-Mail: info@gemeinde-hartmannsdorf.de
Internet: www.gemeinde-hartmannsdorf.de

Der Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente erfolgt über die E-Mail-Adresse info@gemeinde-hartmannsdorf.de.

Öffnungszeiten

Mo, Di u. Do: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Di: 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Do: 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr: 09.00 Uhr - 11.00 Uhr

Die Ausweis-, Pass- und Meldebehörde hat zusätzlich jeden vierten Samstag im Monat von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr geöffnet.

Bankverbindung

Sparkasse Mittelsachsen
IBAN: DE12 8705 2000 3522 0047 00
BIC: WELADED1FGX

Aufhebungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege) vom 28.09.2020, zuletzt geändert am 23.10.2020

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) hat der Gemeinderat Hartmannsdorf in seiner öffentlichen Sitzung am 10.12.2020 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege vom 28.09.2020 (Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege vom 23.10.2020 (1. Änderungssatzung - Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege) wird aufgehoben.

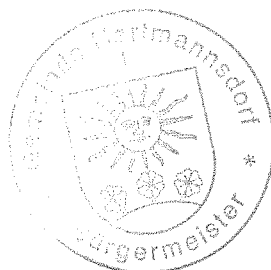
§ 2 Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Hartmannsdorf, den 11.12.2020



Weinert
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

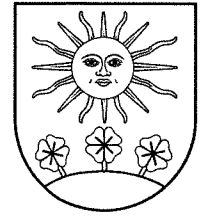
Zur öffentlichen Bekanntmachung der Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege) wird folgender Hinweis gegeben:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



**Beschluss Nr. 48/20
des Gemeinderates vom 10.12.2020**

Der Gemeinderat beschließt in seiner öffentlichen Sitzung folgende Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen für das Gemeindegebiet der Gemeinde Hartmannsdorf.

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.

(2) Der Elternbeitrag beträgt ab 01.01.2021

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gem. § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 155,73 Euro pro Monat,

2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gem. § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 84,36 Euro pro Monat,

3. bei der Betreuung als Hortkind gem. § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 50,10 Euro pro Monat.

(3) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere als die in Absatz 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Absatz 2.

(4) Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung betreut, ermäßigt sich der ermittelte Elternbeitrag gem. Absatz 2 und 3 wie folgt:

1. Kind keine Ermäßigung
2. Kind um 40 %
3. Kind um 80 %
4. Kind um 100 %

(5) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag je Kind um weitere 10 %.

Post- und Besucheranschrift
Gemeinde Hartmannsdorf
Untere Hauptstraße 111
09232 Hartmannsdorf

Zentraler Kontakt
Telefon: 03722 40230
Telefax: 03722 92333
E-Mail: info@gemeinde-hartmannsdorf.de
Internet: www.gemeinde-hartmannsdorf.de
Der Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente erfolgt über die E-Mail-Adresse info@gemeinde-hartmannsdorf.de.

Öffnungszeiten
Mo, Di u. Do: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Di: 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Do: 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr: 09.00 Uhr - 11.00 Uhr
Die Ausweis-, Pass- und Meldebehörde hat zusätzlich jeden vierten Samstag im Monat von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr geöffnet.

Bankverbindung
Sparkasse Mittelsachsen
IBAN: DE12 8705 2000 3522 0047 00
BIC: WELADED1FGX

Sie erreichen uns mit den Buslinien
650 - Haltestelle Feuerwehr
657 - Haltestelle A.-Günther-Platz

Abstimmungsergebnis:

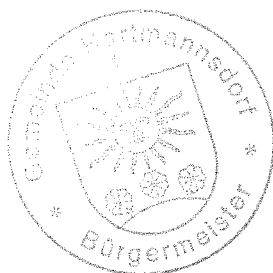
von 15 Gemeinderäten 11 anwesend + Bürgermeister

Ja -Stimmen: 12 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Gemäß § 20 SächsGemO waren keine Gemeinderäte von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.



Weinert
Bürgermeister



Anlage 1 zum Beschluss Nr. 47/20 Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen im Gemeindegebiet der Gemeinde Hartmannsdorf

Übersicht der Elternbeiträge pro Monat

Elternbeiträge für Kinder bis 3 Jahre

Für die Betreuung der Kinder bis 3 Jahre werden folgende Elternbeiträge erhoben:

täglich bis zu 9 Stunden

		Alleinerziehende
1. Kind	155,73 €	140,16 €
2. Kind	93,44 €	77,87 €
3. Kind	31,15 €	15,57 €
weitere	-	-

täglich bis zu 6 Stunden

		Alleinerziehende
1. Kind	103,82 €	93,44 €
2. Kind	62,29 €	51,91 €
3. Kind	20,76 €	10,38 €
weitere	-	-

täglich bis zu 4,5 Stunden

		Alleinerziehende
1. Kind	77,87 €	70,08 €
2. Kind	46,72 €	38,93 €
3. Kind	15,57 €	7,79 €
weitere	-	-

Elternbeiträge für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

Für die Betreuung der Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt werden folgende Elternbeiträge erhoben:

täglich bis zu 9 Stunden

		Alleinerziehende
1. Kind	84,36 €	75,92 €
2. Kind	50,62 €	42,18 €
3. Kind	16,87 €	8,44 €
weitere	-	-

taglich bis zu 6 Stunden

		Alleinerziehende
1. Kind	56,24 €	50,62 €
2. Kind	33,74 €	28,12 €
3. Kind	11,25 €	5,62 €
weitere	-	-

taglich bis zu 4,5 Stunden

		Alleinerziehende
1. Kind	42,18 €	37,96 €
2. Kind	25,31 €	21,09 €
3. Kind	8,44 €	4,22 €
weitere	-	-

Elternbeitrage fur Kinder der 1. bis 4. Klasse die einen Schulhort besuchen

Fur die Betreuung der Kinder im Schulhort werden folgende Elternbeitrage erhoben:

taglich 6 Stunden (mit Fruhhort)

		Alleinerziehende
1. Kind	50,10 €	45,09 €
2. Kind	30,06 €	25,05 €
3. Kind	10,02 €	5,01 €
weitere	-	-

taglich 5 Stunden

		Alleinerziehende
1. Kind	41,75 €	37,58 €
2. Kind	25,05 €	20,88 €
3. Kind	8,35 €	4,18 €
weitere	-	-